

gleichszahlung (Vergütung als Mehrarbeit); Teilzeitbeschäftigte erhalten einen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ausgleich durch nachträgliche Erhöhung des Teilzeitfaktors. Die Zeiten aus der Anspannphase verfallen nicht und verjähren auch nicht.

Fingerspitzengefühl ist gefragt

Die Schulen müssen in jenen Fällen, wo bei der Rückgabe das Deputat in einem Schuljahr variiert, jeweils eine individuelle Lösung finden, damit ein sinnvoller Einsatz über das gesamte Jahr gewährleistet ist.

Dies lässt sich nicht zentral vorgeben, sondern die einzelnen Lehrkräfte und die jeweilige Schulleitung müssen sich darauf verständigen, wie die Anteile am besten in Anspruch genommen werden. Das Ziel muss hier immer die Einigung beider Seiten auf eine beidseitig akzeptierte Lösung sein; keinesfalls sollte das Vorgriffsstundenmodell dadurch belastet werden, dass die Schulleitung einseitig die Lösung vorgibt oder der Lehrkraft aufoktroziert. Man sollte dies in der Gesamtlehrerkonferenz und – soweit an der Schule vorhanden – mit dem Personalrat erörtern. ■

Merkblätter und Musterhygieneplan im Internet verfügbar Infektionsschutzgesetz und Belehrung

Im Infektionsschutzgesetz ist vorgeschrieben, dass die Leitung einer „Gemeinschaftseinrichtung“ (im Schulbereich ist dies die Schulleitung) „jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut, wird, oder deren Sorgeberechtigte“ über deren Meldepflicht beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten zu belehren hat.

Das KM hat den Schulen im Jahr 2001 hierzu Merkblätter (neben Deutsch in Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Griechisch, Kroatisch, Russisch, Türkisch) zusetzen lassen. Diese Merkblätter sind seitdem jeweils an die Sorgeberechtigten aller neu eintretenden Schüler/innen auszugeben.

(Quelle: KM, 17.7.2001; Nr. 41- zu 5421/28) Diese Merkblätter sind (auch in Englisch) unter <http://www.hygieneinspektoren.de/aktuell/infektionsschutz.html> im Internet als Download verfügbar.

Ferner ist im Infektionsschutzgesetz (§ 36) vorgeschrieben, dass jede „Gemeinschaftseinrichtung“ – also auch jede Schule – „in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene“ festlegen muss. Auch hierfür ist die Schulleitung verantwortlich.

Das Landesgesundheitsamt hat einen „Musterhygieneplan“ für Schulen und ähnliche Gemeinschaftseinrichtungen erarbeitet, der allgemeine Grundlagen benennt, die als Hilfe bei der Erstellung des individuellen Hygieneplans dienen können, und beispielhaft tabellarische Kurzhygienepläne enthält.

Der „Musterhygieneplan“ gibt den Schulleitungen auch viele wertvolle Hinweise für die Argumentation gegenüber dem Schulträger, wenn es um bauliche und organisatorische Maßnahmen in den Schulgebäuden oder auf dem Schulgelände geht. Mithilfe dieses Plans lassen sich die Interessen der Schule besser durchsetzen. Er kann abgerufen werden unter:

<http://www.landgesundheitsamt.de/servlet/PB/show/1190597/musterhygieneplan-schule%2007.05.pdf> ■

Was bedeutet die Verschiebung für die Beamten? Altersgrenze für den Ruhestand

Seit der „Föderalismusreform“ werden die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten nicht mehr bundeseinheitlich festgelegt, sondern die Bundesländer entscheiden selbstständig z. B. über die Höhe der Gehälter oder den Zeitpunkt der Zuruhesetzung ihrer Beamten.

Nachdem der Bundesgesetzgeber im Jahre 2007 die allgemeine Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (also für die Angestellten) von der Vollendung des 65. Lebensjahres auf das 67. Lebensjahr erhöht hat, ist damit zu rechnen, dass die Länder diese Neuregelung „wirkungsgleich“ auf die Beamtenversorgung übertragen werden. Die baden-württembergischen Regierungsparteien CDU und FDP haben dies 2006 in ihrer Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2006-2011 bereits vereinbart.

Ein Gesetzesentwurf hierfür liegt bisher (Stand: August 2007) noch nicht vor. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass analog zur Erhöhung der allgemeinen Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung eine stufenweise Verlängerung der Lebensarbeitszeit der Landesbeamten ab dem Geburtsjahr-

gang 1947 erfolgen wird. Das bisherige gesetzliche Zuruhesetzungsalter (Monatsende nach Vollendung des 65. Lebensjahres) erhöht sich dann für die folgenden Jahrgänge schrittweise auf die Vollendung des 67. Lebensjahres und zwar

– ab 2012 bis 2023 um jährlich einen Monat,
– ab 2024 bis 2029 um zwei Monate pro Jahr.
Der Geburtsjahrgang 1947 darf also erst mit 65 Jahren und einem Monat abschlagsfrei in Pension gehen, der Jahrgang 1948 mit 65 Jahren und zwei Monaten usw. Ab Jahrgang 1959 erfolgt die Anhebung des Zuruhesetzungsalters in Zweimonatsschritten. Ab Jahrgang 1964 gilt für alle die Pensionierung mit 67. Wer trotzdem mit 65 Jahren aussteigen will, muss mit einem Abschlag von 0,3% für jeden Monat vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters rechnen.

Sonderfall Lehrkräfte

Die beamteten Lehrkräfte werden kraft Gesetzes nicht erst mit Ablauf des Monats, in dem sie ihren 65. Geburtstag begehen können, sondern bereits zum Ende des Schuljahres pensioniert, in dem sie das 64. Lebensjahr vollenden (31. Juli). So bestimmt es das Landesbeamtengesetz (§ 50 Abs. 2).

Es ist noch nicht bekannt, in welcher Weise die Verschiebung der Altersgrenze auf den Lehrerbereich vorgenommen werden soll. Zwar haben CDU und FDP in der erwähnten Koalitionsvereinbarung beschlossen, dass Lehrkräfte künftig bis zum Monat des Erreichens der Altersgrenze (derzeit 65 Jahre) im Dienst bleiben sollen. Dann würden sie also

behandelt wie die anderen Landesbeamten. Dieser – pädagogisch völlig unververtretbare – Plan wurde von der Regierung inzwischen vermutlich verworfen, denn dann würden die Lehrkräfte mitten im Schuljahr aus dem Unterricht gerissen werden.

Es ist eher damit zu rechnen, dass es für Lehrkräfte bei einem Zuruhesetzungstermin im Jahr bleibt (1. August nach dem 65. Geburtstag); in der Diskussion ist auch, zusätzlich einen zweiten Termin (1. Februar) einzuführen. Im Lehrerbereich könnte die stufenweise Erhöhung des Pensionsalters dann z. B. so umgesetzt werden, dass man den betroffenen Personenkreis jährlich um einen

Monat (ab 2024 um zwei Monate) erweitert:

- Am 1. August 2011 würden jene Lehrkräfte pensioniert, die bis zum **31. Juli 2011**,
- am 1. August 2012 würden jene Lehrkräfte pensioniert, die bis zum **30. Juni 2012**,
- am 1. August 2013 würden jene Lehrkräfte pensioniert, die bis zum **31. Mai 2013**

das 64. Lebensjahr vollendet haben, usw. usw. Wann und in welcher Form diese Absichten Gesetz werden, ist ungewiss. Da das Land autonom hierüber entscheidet, sind auch andere Lösungen denkbar und werden in Regierungskreisen diskutiert, z. B. ein früherer Einstieg als ab 2012 oder in größeren Schritten. Der Ministerpräsident will 2010 mit der Erhöhung der Altersgrenze für Beamte beginnen. Diese Unsicherheit ist vor allem für jene Kolleginnen und Kollegen unangenehm, welche für ihre letzten Dienstjahre eine Teilzeitregelung, eine Altersteilzeitphase oder ein Sabbatjahr planen. Denn sie können ihre „dienstliche Lebensplanung“ nicht sauber berechnen und sie wissen nicht, auf welche Endtermine hin sie ihre Anträge formulieren sollen. Auch alle Lehrkräfte, welche die Rückgabe ihrer Vorgriffsstunde verschieben wollen, können nicht sicher sein, ob das mit ihrem Zuruhesetzungstermin kollidiert.

Alle Betroffenen können ihre Anträge deshalb nur auf der Basis des geltenden Rechts stellen. Niemand (weder die GEW noch die Personalräte und auch nicht die bemühtesten Menschen in der Schulverwaltung) kann ihnen heute sagen, was die Regierung beantragen und der Landtag beschließen wird.

Ihnen kann heute nur gesagt werden: Nach allen Erfahrungen aus der Vergangenheit ist damit zu rechnen, dass der Gesetzgeber bzw. die Schulverwaltung Übergangsregelungen treffen werden. Die GEW und die Personalräte werden sich nach Kräften darum bemühen, dass dabei vernünftige und personalfreundliche Regelungen gefunden werden (ggf. auch mit Besitzstandswahrung für Betroffene). ■